

Statuten Korporation Görwald

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Korporation Görwald (in der Folge Korporation genannt) schliessen sich die Gemeinden Rheinwald und Sufers zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 55 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 (GG; BR 175.050) zusammen.

² Der Sitz der Korporation befindet sich in der Gemeinde Rheinwald.

Ziel und Zweck

Art. 2

¹ Die Korporation bezweckt die Bewirtschaftung der Waldungen, welche sich gemäss beiliegendem Plan auf dem Gemeindeterritorium der beiden Gemeinden befindet.

² Ziel der Korporation ist eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehenden Wälder und Infrastrukturanlagen, damit diese ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können.

³ Die Bewirtschaftung der Waldungen erfolgt durch den Forstbetrieb Rheinwald gemäss Leistungsauftrag.

II. Organisation und Aufgaben

Organe

Art. 3

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Betriebsleitung;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden

Kompetenzen

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden bilden das höchste Organ.

² Sie sind namentlich zuständig für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Verbandsauflösung;
- c) Entscheide über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen;
- d) Initiativen gemäss Art. 14.

Beschlussfassung

Art. 5

¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Zustimmung beider Gemeinden.

² Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt.

B. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 6

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Sie setzt sich aus den Gemeindevorstandsmitgliedern der Gemeinden Rheinwald und Sufers zusammen, welche nicht gemäss Art. 9 im Vorstand des Verbandes vertreten sind.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 7

¹ Der Delegiertenversammlung stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Antrag über Änderungen der Statuten zuhanden der Mitgliedgemeinden;
- b) Abnahme des Jahresarbeitsprogramms, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von einmalig CHF 50'000, die im Budget nicht enthalten sind;
- d) Erlass von Reglementen und Weisungen für den Betrieb.

Sitzungen und
Beschlussfassung

Art. 8

¹ Die Delegiertenversammlung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten.

² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

³ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

⁴ Der Revierleiter nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

C. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus den waldverantwortlichen Gemeindevorstandsmitgliedern der beiden Mitgliedsgemeinden und dessen Stellvertretern zusammen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 10

Dem Vorstand stehen nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Vertretung der Korporation nach aussen;
- b) Erarbeitung des Jahresarbeitsprogramms, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von einmalig CHF 20'000, die im Budget nicht enthalten sind.

Sitzungen und
Beschlussfassung

Art. 11

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten.

² Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

³ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

⁴ Der Revierleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

D. Betriebsleitung

Aufgaben

Art. 12

Die operative Führung der Korporation obliegt dem Revierleiter gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rheinwald.

E. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung
und Aufgaben

Art. 13

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie setzt sich aus den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden Rheinwald und Sufers zusammen.

² Bei Ausstands- oder Verhinderungsgründen eines Mitglieds, entsendet die betreffende Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde einen Stellvertreter.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Korporation auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

III. Initiativrecht

Initiative

Art. 14

¹ Auf dem Weg der Initiative können 50 stimmberechtigte Einwohner der Mitgliedgemeinden unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

² Die Initiative kann entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften bei der Delegiertenversammlung einzureichen.

³ Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert 12 Monaten seit Einreichung den Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden vorzulegen.

⁴ Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf haben die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

⁵ Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

IV. Rechnungsführung

Rechnungsführung

Art. 15

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Rheinwald.

V. Finanzierung und Abrechnung

Verteilschlüssel

Art. 16

Der Verteilschlüssel wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen (basierend auf Waldfläche und Hiebsatz gemäss Betriebsplan) wie folgt festgesetzt:

Sufers	12 %
Rheinwald	88 %

Liquidität;
Investitionen,
Betriebsgewinn/-verlust;
Eigenkapital;

Art. 17

¹ Der Liquiditätsbedarf berechnet sich anhand des Budgets und wird von den Mitgliedgemeinden anteilmässig nach dem Verteilschlüssel zur Verfügung gestellt.

² Investitionen werden gemäss Verteilschlüssel finanziert.

³ Betriebsgewinn beziehungsweise -verlust werden den Mitgliedgemeinden gemäss Verteilschlüssel ausbezahlt oder in Rechnung gestellt.

⁴ Das Eigenkapital (Stand 31. Dezember 2018) wird abzüglich zweckgebundener Mittel (Forstdepositum) anhand des Verteilschlüssels auf die Gemeinden aufgeteilt. Mit diesen Mitteln wird eine Vorfinanzierung für den Forstbereich gebildet.

Mittelbeschaffung

Art. 18

Die Korporation beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Holzerlös;
- b) Verkauf von Produkten;
- c) Liegenschaftserträge;
- d) Beiträge von Bund und Kanton;
- e) Beiträge der Mitgliedgemeinden.

VI. Haftung

Haftung

Art. 19

Für Verbindlichkeiten der Korporation haftet das Korporationsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedgemeinden gemäss dem in Art. 16 statuierten Verteilschlüssel.

VII. Rechtsmittel

Beschwerderecht

Art. 20

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Korporation richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Verwaltungsrechtliche Klage

Art. 21

Über Streitigkeiten zwischen der Korporation und einer der Mitgliedgemeinden oder zwischen den Mitgliedgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht im Verwaltungsklageverfahren.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision und Statuten

Art. 22

Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Mitgliedgemeinden, der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative nach Art. 14 ganz oder teilweise revidiert werden.

Auflösung

Art. 23

¹ Die Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung beider Mitgliedgemeinden.

² Ein allfälliger nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss resp. ein daraus resultierendes Defizit wird anhand des Verteilschlüssels verteilt.

IX. Genehmigung

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch alle Mitgliedgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Waldordnung der Korporation Görwald.

² Die Statuten wurden von den Mitgliedgemeinden genehmigt.

Datum: 15.01.2019

Gemeinde Rheinwald

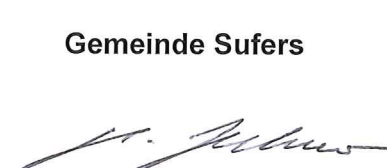

Renato Mengelt
Übergangspräsident

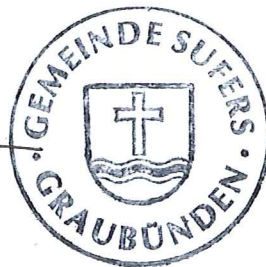




John Turner
Übergangskanzlist

Datum: Sufers, 21.01.2019

Gemeinde Sufers


Thomas Lechner
Gemeindepräsident




Daniela Fravi
Kanzlistin